

Sitzungsvorlage
Info-Vorlage

Nr.: 2017/692

Information über die Freistellung der Bahnstrecke Uelzen-Dannenberg von Bahnbetriebszwecken
--

Ausschuss regionale Entwicklung und Wirtschaft	19.09.2017	
---	------------	--

Das Eisenbahnbundesamt (EBA), Außenstelle Hannover, hat am 20.07.2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht, dass für die Bahnstrecke Uelzen-Dannenberg ein Antrag gem. § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke in der Stadt Uelzen, den Gemeinden Zernien und Karwitz und der Stadt Dannenberg (Elbe) gestellt worden ist. Dabei handelt es sich um die komplette Reststrecke. Die an der Bahnstrecke liegenden Gemeinden, Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Träger der Regionalplanung sind zur Stellungnahme binnen eines Monats aufgefordert. Der Landkreis hat eine Stellungnahme zum Erhalt der Bahnstrecke gemäß Beschluss des Kreistages vom 14.12.2015 mit Hinweis auf das bestehende Ziel der Erhaltung und Erhaltung der Bahnstrecke im RROP abgegeben.

Bei § 23 AEG, der die Freistellung regelt, handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, also ein aktuelles Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht und auch auf absehbare Zeit eine Nutzung der Anlagen nicht zu erwarten ist, muss die Freistellung auf Antrag erfolgen. Eine Nutzung ist nicht konkret zu erwarten. Daher wird wie in den bisherigen Freistellungsverfahren damit zu rechnen sein, dass das EBA Hannover einen Freistellungsbescheid zugunsten des Antragstellers erteilen wird. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hatte in einem anderen Freistellungsverfahren zu einem Abschnitt dieser Bahnstrecke im Bereich der Gemeinde Stoetze gegen den Freistellungsbescheid vom 15.03.2011 Widerspruch eingelegt. Diesem Widerspruch wurde nicht abgeholfen. Die anschließende Klage des Landkreises hat das VG Lüneburg mit Urteil vom 06.02.2013 als unzulässig abgewiesen. Insbesondere weil der Landkreis nicht geltend machen kann, in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein. Die Zulassung der Berufung beim OVG Lüneburg wurde wegen Aussichtslosigkeit nicht beantragt. Dazu gibt es einen Beschluss des Kreisausschusses vom 08.04.2013.

Die in gleicher Sache zugelassene Berufung der Deutschen Regionaleisenbahn, die vor dem VG Lüneburg auch unterlegen war, wurde mit Urteil des OVG Lüneburg vom 28.05.2014 als unzulässig abgewiesen.

Anlagen:

Stellungnahme des Landkreises an das EBA Hannover

Finanzielle Auswirkungen:

keine
